

Name der Kommune (Gemeinde/Stadt)	Eltmann, St		
Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)		09674133	
Landkreis	Haßberge		
Regierungsbezirk	Unterfranken		

Fördersteckbrief

Name Erschließungsgebiet:	Stadt Eltmann in den Ortsteilen Limbach (Am Hutacker 1, Zur Wallfahrtskirche 23 und Limbacher Str.2) , Eltmann (Bamberger Str. 27, Schloßberg 1, Buhlleite 6, Schloßsteige 28, Zur Wurzhütte 5, Eichenweg Hs.Nr.1,5,6,8,9,13,15,17), Kiesgrube Hauck, Mittelmühle Hs.Nr. 1,2,3 und 4, Neumühle 1 und Mainäcker Gewerbe F1St. 595 und 597
Ausbauender Netzbetreiber:	NGN Fiber Network KG
Handelsregisternummer des Netzbetreibers	Amtsgericht Schweinfurt, HRA 8836

Folgende Felder sind nur bei Einteilung des Erschließungsgebiets in mehrere Lose auszufüllen:

Name Los 1:	
Ausbauender Netzbetreiber 1:	
Handelsregisternummer des Netzbetreibers 1:	
Name Los 2:	
Ausbauender Netzbetreiber 2:	
Handelsregisternummer des Netzbetreibers 2:	
Name Los 3:	
Ausbauender Netzbetreiber 3:	
Handelsregisternummer des Netzbetreibers 3:	
Name Los 4:	
Ausbauender Netzbetreiber 4:	
Handelsregisternummer des Netzbetreibers 4:	
Name Los 5:	
Ausbauender Netzbetreiber 5:	
Handelsregisternummer des Netzbetreibers 5:	

Datum 13.02.2019

Dokumentation der Infrastruktur gemäß Ziffer 9 der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (BbR)

Kumulierte Informationen zu dem oben genannten Erschließungsgebiet / zu den oben genannten Losen

1. Allgemeine Informationen zu dem Erschließungsgebiet / zu den Losen

Interkommunale Zusammenarbeit	nein		
falls ja: beteiligte Kommune(n)	Name	AGS	
Allgemeine Projektbeschreibung (Stichpunktartige Beschreibung der wesentlichen technischen Ausbaumaßnahmen in den EG/Losen)	Zur Realisierung höherer Datenübertragungsraten ist geplant, die bestehende Netzinfrastruktur Kupfer vom Hauptverteiler (HVt) zu den Kabelverzweigern (KVz) in den Markt zu überbrücken und diese mit einem Glasfaseranschluß am KVz-Standort mittels eines Outdoor-DSLAM zur Verfügung zu stellen. Internet-Zugang und Telefonie werden mit IP-basierenden Diensten realisiert. Die DSLAM's am KVz sind mit ADSL und/oder VDSL-Karten bestückt und sind als Hybridverteiler in der Lage auch Glasfaserdirektanschlüsse abzubilden. Die Verlagerung der aktiven Technik näher zum Kunden hat kürzere Kupferleitungswege und somit erhöhte Bandbreitenverfügbarkeit zur Folge. Die Anbindung an den IP-Backbone(Internetknoten) erfolgt mittels Lichtwellenleiter über das Übertragungsnetz (Backhaul) vom geplanten Konzentratorknoten. In der Regel ist dies der erste DSLAM. Die Backbone Anbindung erfolgt von Coburg über den Backbone der NGN über Bad Königshofen, Sennfeld und Haßfurt kommend nach Eltmann. Das Breitbandsignal wird von der südlich von Coburg kommend über die genannten Ortschaften bis auf Höhe Mainäcker geleitet, von wo es an die einzelnen Bedarfsträger weitergeleitet würde. In Coburg, Bamberg, Sennfeld, Bad Königshofen und Nürnberg befinden sich ansteuerbare POP-Standorte bzw. Rechenzentrumsanschlüsse.		

Datum des Vertragsabschlusses (Kooperationsvertrag mit dem (jeweiligen) Netzbetreiber)	25.01.2019	(Tag.Monat. Jahr)
Verwendung des mit der BNetzA abgestimmten Muster-Kooperationsvertrags, sodass von einer Vorlage des Vertrags bei der BNetzA gemäß Nr. 5.8 BbR abgesehen werden konnte.	ja	(ja/nein)
Geplante Anzahl versorgbarer Hausanschlüsse gesamt (vgl. Nr. 1.1, 1.2, 4.1 und 5.4 BbR)	Download mind.	Upload mind.
	30 (Mbit/s)	(Mbit/s)
	50 (Mbit/s)	(Mbit/s)
	1.000 (Mbit/s)	500 (Mbit/s)
(Anzahl)	26	
- Davon geplante Anzahl mit FTTB/H erschlossener Hausanschlüsse		26
Geplanter Abschluss der Ausbaumaßnahme(n) (laut Netzbetreiber)		01.2020 (Monat.Jahr)

2. Technische Informationen zu dem Erschließungsgebiet / zu den Losen

Art(en) des Ausbaus	FTTB-H	
<p>Angabe der in Aussicht gestellten Zugangsvarianten nach Ziffer 9 BbR i.V.m. Ziffer 5.2 BbR nach ABI C 2013 25/1 (bitte bestätigen Sie nur die Zugangsvarianten passend zur Art des von Ihnen gewählten Ausbaus)</p>	FTTC	Bestätigung
	Zugang zu Leerrohren	
	entbundelter Zugang zum KVz	
	Bitstromzugang	
	FTTB/FTTH	
	Zugang zu Leerrohren	ja
	Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen	ja
	entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss	ja
	Bitstromzugang	ja
	Kabelnetz	
	Zugang zu Leerrohren	
	Bitstromzugang	
	Passive Netzinfrastruktur (nur bei FTTX/Kabel -Ausbau)	
	Zugang zu Leerrohren	ja
	Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen	ja
	entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss	ja
	Mobile/Drahtlose Netze	
	Bitstromzugang	
	gemeinsame Nutzung der physischen Masten	
	Zugang zu Backhaulnetzen	
Satelitenplattform		
Bitstromzugang		
Falls ein nicht regulierter Anbieter den Zuschlag erhalten hat und die Preise der Zugangsvarianten (Vorleistungsprodukte) bekannt sind, geben Sie diese bitte hier ein:	Name des Produkts	Preis in €

Erfassung kumulierter Daten der geplanten Infrastruktur	Tiefbau unversiegelt	7310	(Meter)
	Tiefbau versiegelt	2175	(Meter)
	Leerrohr	10462	(Meter)
	Masten		(Anzahl)
	Glasfaser	10462	(Meter)
	DSLAMS / Splitter		(Anzahl)
	Sender/Empfänger Einheit		(Anzahl)
	POP / GPON		(Anzahl)

3. Grafische Darstellung des Erschließungsgebiets / der Lose

Eine Darstellung des Erschließungsgebiets / der Lose wurde, entsprechend den Anforderungen des Hinweisdokuments (Punkt 7), zusammen mit diesem Fördersteckbrief an das Bayerische Breitbandzentrum als PDF und in einem GIS-fähigen Format (.shp, .kml/kmz, .dxf) übersandt und befindet sich im Anhang.

ja

4. Abschließender Hinweis

Alle Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Informationen basieren auf den im Rahmen des Bayerischen Breitbandförderprogramms erstellten Planungsunterlagen zum Breitbandausbau in der o.g. Kommune/Stadt. Das Bayerische Breitbandzentrum übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen entstehen. Haftungsansprüche gegen das Breitbandzentrum, die durch die Nutzung der Inhalte bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Breitbandzentrums kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

